

Die wirtschaftlichen Kriegseignisse.

Das Moratorium für Galizien.

Wien, 5. Juli.

Heute wird eine Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 32, Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schulden in Galizien und der Bukowina verlautbart. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wechselproteste, die wegen Nichtleistung einer Teilzahlung aufgenommen werden, sind gemäß § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, von der Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur dann befreit, wenn die Protestgebühr bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer früheren Teilzahlung vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 2. Das Protestorgan hat den Protest ungestempelt aufzunehmen, wenn ihm aus seinen eigenen Aufzeichnungen bekannt ist oder von der Partei nachgewiesen wird, daß eine Protestgebühr schon früher entrichtet wurde. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des vorschriftsmäßig gestempelten, wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommenen Protestes oder durch eine von dem Organe, das diesen früheren Protest aufgenommen hat, ausgestellte stempelfreie Bestätigung über die vorschriftsmäßige Stempelung des früheren Protestes zu erbringen. Eine derartige Bestätigung kann entweder auf dem Wechsel selbst oder in einer abgetrennten Urkunde erteilt werden, in welcher die Wechselsumme, die Höhe der Teilzahlung, auf deren Nichtleistung sich der Protest bezieht, und die Höhe des für diesen Protest entrichteten Stempelbetrages anzugeben sind. Das Protestorgan hat auf dem stempelfrei auszufertigenden Proteste an der Stelle, an der sonst das Stempelzeichen angebracht wird, zu vermerken, daß die ordnungsmäßige Stempelung des früheren Teilprotestes von der Partei nachgewiesen wurde und daß daher die Stempelfreiheit nach § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, begründet ist.

§ 3. Wenn es nicht möglich ist, den Nachweis auf die im § 2 bezeichnete Art zu erbringen, so kann der Protest ungestempelt ausfertigt werden; in diesem Falle ist der Protest an der Stelle, an der sonst das Stempelzeichen angebracht wird, von dem Protestorgane mit folgendem Vermerke zu versehen: „Im Sinne des § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, ungestempelt, da laut Angabe der Partei der wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommene Protest vorschriftsmäßig gestempelt wurde.“

Ueber Aufforderung der Finanzbehörde hat die Partei nachträglich nachzuweisen oder wenigstens auf geeignete Weise (zum Beispiel durch Korrespondenzen) glaubhaft zu machen, daß der im § 1 angeführten Voraussetzung entsprochen wurde, widrigenfalls die Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im einfachen Betrage einzuhellen ist.

§ 4. Notare haben in ihren Protestregistern ersichtlich zu machen, welche von ihnen aufgenommenen Proteste nach § 1 dieser Verordnung ungestempelt ausfertigt worden sind, wobei unter kurzem Hinweis auf die betreffende Verordnung

dieser Verordnung anzugeben ist, ob der Vorgang nach § 2 oder nach § 3 dieser Verordnung beobachtet wurde.

§ 5. Eingaben als Protokolle, deren Zweck es ist, den Nachweis der Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, zu erbringen, sind nach Tarifpost Nr. 44, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, stempelfrei. Beilagen solcher Eingaben und Protokolle unterliegen nach Tarifpost 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 50, nicht dem Beilagenstempel.